

Solarpark Bruchweiler

Begründung zum Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Bruchweiler,
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

ENTWURF



03.04.2024



KERN
PLAN

Solarpark Bruchweiler

Im Auftrag:



Ortsgemeinde Bruchweiler
Brühlstraße 16
55756 Herrstein

IMPRESSUM

Stand: 03.04.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	14
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	17

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die ABO Wind AG, Projektiererin für erneuerbare Energien, plant in der Ortsgemeinde Bruchweiler der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen die Errichtung eines Solarparks.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks beurteilt sich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Bereits im Jahr 2022 hat der Ortsgemeinderat hierzu den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Solarpark Bruchweiler“ aufzustellen. Ziel war die Errichtung eines 18 ha großen Solarparks mit einer Gesamtleistung von bis zu max. ca. 19 MWp. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB wurden seitens der Behörden Bedenken gegen den nördlichen Teilbereich des Plangebietes vorgebracht, auf deren Grundlage der Geltungsbereich um fast die Hälfte auf 9,2 ha reduziert werden musste.

Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen möglichen Netzanschlusspunkt und den damit verbundenen Kosten zur Anlage der unterirdischen Kabeltrasse wurde das Projekt in der reduzierten Form aus wirtschaftlicher Perspektive zunehmend unrentabel. Deshalb sicherte sich die ABO Wind AG südlich des ursprünglichen Geltungsbereichs weitere Flächen für die Errichtung eines Solarparks mit einer Gesamtgröße von 8,0 ha.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat der Ortsgemeinderat 2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bruchweiler Süd“ beschlossen. Die frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB wurden ebenfalls 2023 durchgeführt.

Die beiden Geltungsbereiche werden im weiteren Verfahren als Bebauungsplan „Solarpark Bruchweiler“ zusammengefasst und fortgeführt.

Der geplante Solarpark ist nunmehr ca. 17,2 ha groß.

Die Teilgeltungsbereiche befinden sich südwestlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Bruchweiler in den Gemarkungsbe-

reichen „Allenberg“, „Die hinterste Langfuhr“, „Die mittlere Langfuhr“, „Langfuhr“ und „Nauwiese“, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über Feldwirtschaftswege - von der L 162 (Edelsteinstraße) kommend - gewährleistet.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis Birkenfeld geleistet.

Die genauen Grenzen der Teilgeltungsbereiche sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Sie umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 17,2 ha, wobei 9,2 ha auf den nördlichen Teilgeltungsbereich A und 8,0 ha auf den südlichen Teilgeltungsbereich B entfallen..

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprü-

fung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist, wenn bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort gilt.

Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden.

Der in Rede stehende Bebauungsplan bedarf jedoch, da er nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Die Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes befinden sich südwestlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Bruchweiler in den Gemarkungsbereichen „Allenberg“, „Die hinterste Langfuhr“, „Die mittelste Langfuhr“, „Langfuhr“ und „Nauwiese“, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Teilgeltungsbereich A des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Auenbereich des Bruchweiler Baches,
- im Osten durch die Straßenverkehrsfläche der L 162 (Edelsteinstraße) und daran angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch einen Gehölzriegel.

Der Teilgeltungsbereich B des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch Waldflächen.

Die genauen Grenzen der Teilgeltungsbereiche sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Die Plangebiete sind von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Plangebiete stellen sich aktuell als Acker- und Grünflächen dar. Ein kleiner Teilbereich des Teilgeltungsbereiches A stellt sich als unbefestigter Feldwirtschaftsweg dar.

Eigentumsverhältnisse

Die Plangebiete befinden sich teilweise im Eigentum der Ortsgemeinde sowie teilweise im Eigentum privater Dritter. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Teilgeltungsbereich A weist ein leichtes Gefälle auf. Das Teilgebiet fällt von Westen nach Osten um bis zu ca. 23 m ab. Der nordwestliche Rand des Geltungsbereiches liegt auf einer Höhe von ca. 548 m ü.NN, die nordöstliche Ecke des Geltungsbereiches hingegen auf ca. 525 m ü.NN.

Der Teilgeltungsbereich B weist ebenfalls ein leichtes Gefälle auf. Das Teilgebiet fällt von Norden nach Süden um bis zu ca. 25 m ab. Der nördliche Rand des Geltungsbereiches liegt auf einer Höhe von ca. 527,5 m



Orthophoto mit Lage der Plangebiete (weiße Balkenlinien); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024); Bearbeitung: Kernplan

ü.NN, die südwestliche Ecke des Geltungsbereiches hingegen auf ca. 502,5 m ü.NN.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung der Plangebiete ist über Feldwirtschaftswege - von der L 162 (Edelsteinstraße) kommend - gewährleistet.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Anlieferung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Außerdem ist es möglich, dass die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Zukunft mit einem Stromspeicher kombiniert wird.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgezogen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

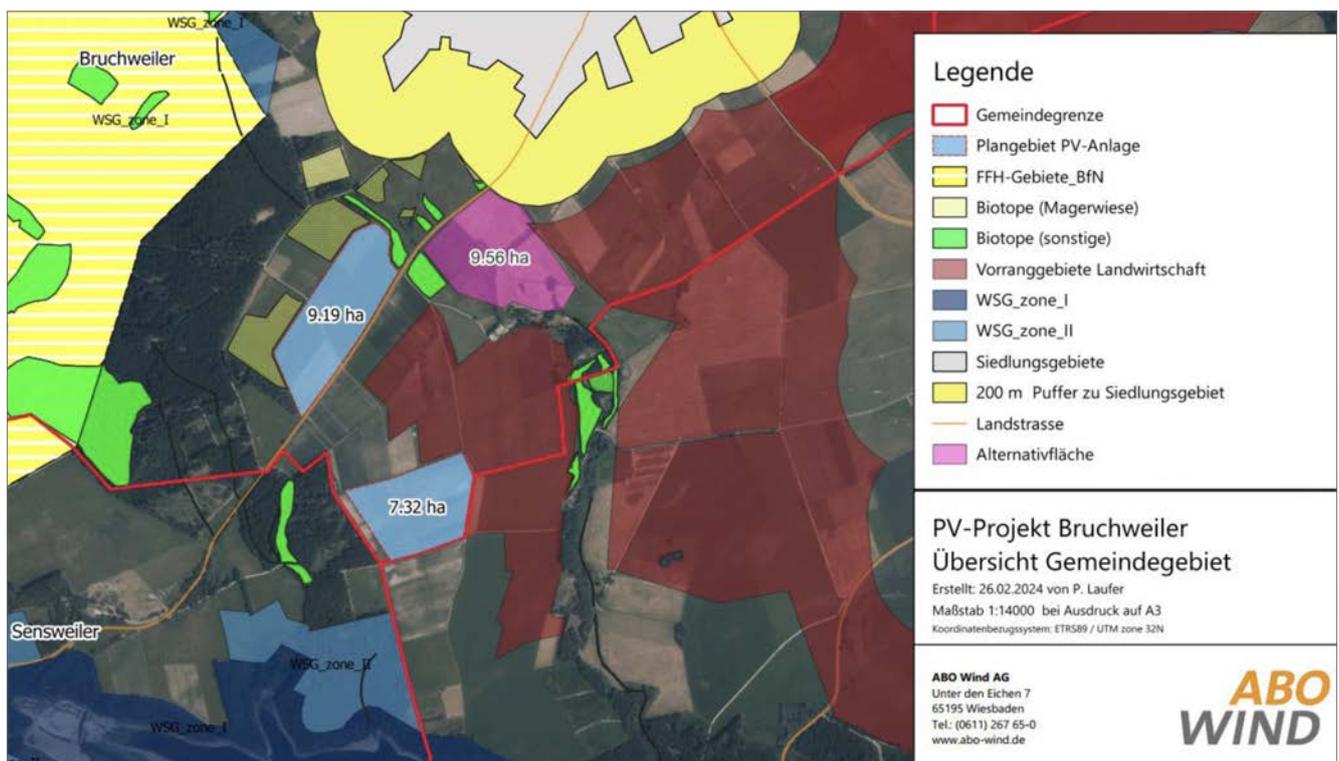
Um eine Vorauswahl an potenziell geeigneten Standorten für den geplanten Solarpark zu treffen, hat der Vorhabenträger (ABO Wind AG) eine Alternativenprüfung durchgeführt. Hierfür wurde geprüft, ob geeignete Gewerbegebiete, Konversionsflächen oder Freiflächen im Gemeindegebiet Bruchweiler vorhanden und verfügbar sind. Entscheidend bei der Auswahl des Plangebietes war dabei die Bewertung des Konfliktpotenzials und die Festlegung der folgenden Ausschlussbereiche:

- FFH-Gebiete
- Waldbereiche
- Gesetzlich geschützten Biotope

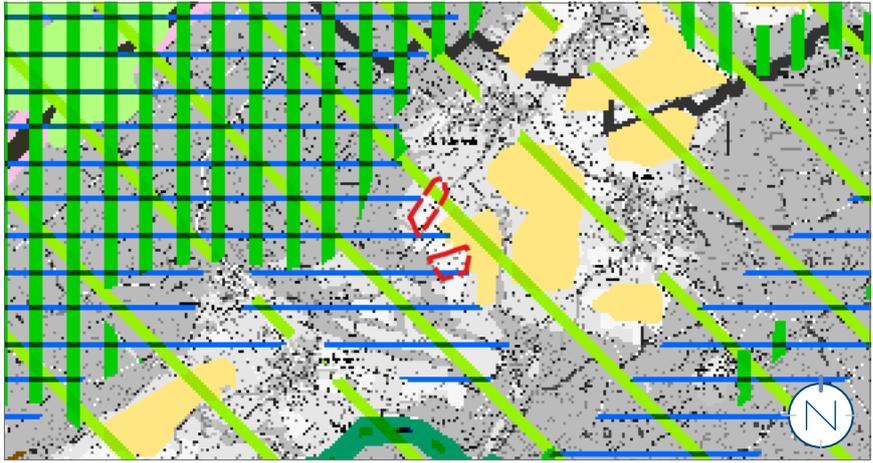
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Wasserschutzgebiete (Zone I und II)
- Siedlungsgebiete (und ihr Umfeld von 200 m)

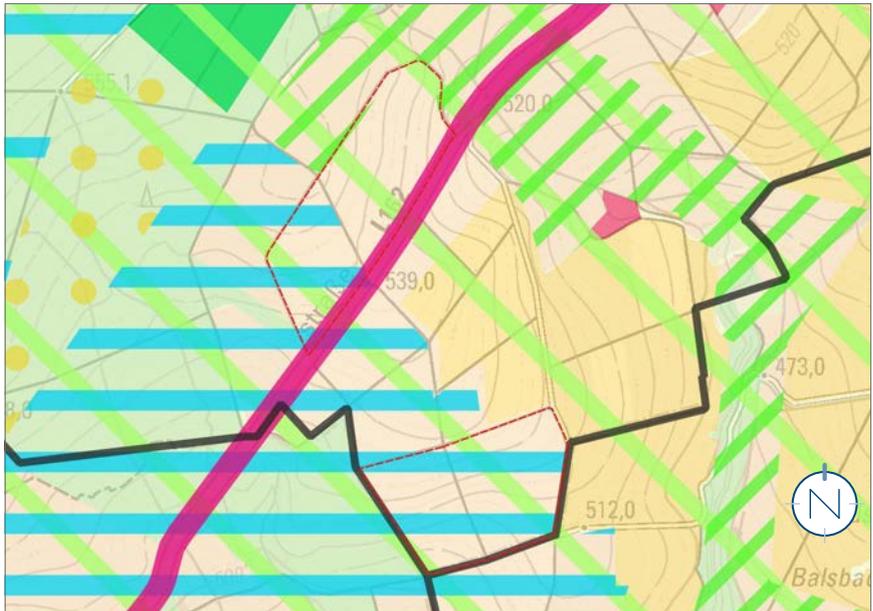
Die Alternativenprüfung ergab neben dem aktuellen Plangebiet (2 Teilflächen) eine weitere Alternativfläche. In der Folge fand eine Bewertung der jeweiligen Konfliktpotenziale statt.

Für die Alternativfläche ergab sich aus den folgenden Punkten ein insgesamt höheres Konfliktpotenzial als für das aktuelle Plangebiet (2 Teilflächen), weshalb eine Planung auf der Alternativfläche nicht weiterverfolgt wurde. Die Alternativfläche befindet sich zu einem näher an der Ortslage Bruchweiler, zu anderen weist sie einen großen Anteil an potenziell hochwertigen Grünlandbiotopen auf und erscheint damit ökologisch wertvoller als das aktuelle Plangebiet. Die Alternativfläche befindet sich zudem innerhalb des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund und grenzt unmittelbar an den Flachsbach an. Dieser stellt mit seinem Umfeld einen schwer ausgleichbaren Lebensraum für an Fließgewässer gebundene Arten dar. Zudem befinden sich aktuell Feldgehölze auf der Alternativfläche, die voraussichtlich entfernt werden müssten.



Räumliche Alternativenprüfung innerhalb der Gemeinde Bruchweiler (Auszug); Quelle: ABO Wind AG (2024)

Kriterium	Beschreibung
<p>Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (Gesamtfortschreibung 2014 (genehmigt am 21. Oktober 2015), Teilfortschreibung (genehmigt am 4. Mai 2016)) und 2. Teilfortschreibung (verbindlich seit 19. April 2022))</p>	
<p>zentralörtliche Funktion</p>	<p>Ortsgemeinde ohne Gemeindefunktion</p>
<p>Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> • landesweit bedeutsamer Bereich für Grundwasserschutz, Erholung und Tourismus  <p>G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“ <p>G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformativen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. • Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“
<p>Ziele und Grundsätze gem. 2. Teilfortschreibung RROP Rheinhessen-Nahe vom 19. April 2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z), südlicher Bereich Teilgeltungsbereich A und gesamter Teilgeltungsbereich B • Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G), gesamte Teilgeltungsbereiche • sonstige Landwirtschaftsfläche, gesamte Teilgeltungsbereiche  <p>Z 64</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Innerhalb der Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/ Ressourcenschutz sind nur Maßnahmen und Nutzungen zulässig, die auf Dauer mit dieser vorrangigen Funktion vereinbar sind.“ <p>Z 65</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/Ressourcenschutz sind in den Bereichen bestehender Grundwassernutzungen für die öffentliche Grundwasserversorgung – soweit noch nicht erfolgt – durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten rechtskräftig zu sichern. Die Abgrenzungen bestehender Wasserschutzgebiete sind ggf. zu modifizieren bzw. zu erweitern, um einen langfristigen und optimalen Schutz zu gewährleisten.“

Kriterium	Beschreibung
	<p>G 67</p> <ul style="list-style-type: none"> „Um den langfristigen Schutz des Grundwassers und die Verbesserung der Grundwasserrohqualität in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz zu gewährleisten, sollen bestehende und zukünftige Nutzungen dahingehend optimiert werden.“ <p>Zu Z 64 und Z 65:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Als Vorranggebiete werden Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen. Dies sind alle rechtskräftig bestehenden und abgegrenzten Wasserschutzgebiete und solche, die noch nicht rechtskräftig, aber bereits in einem Unterschutzstellungsverfahren sind, sowie regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine gesicherte Trinkwasserversorgung derzeit und zukünftig unverzichtbar sind und deren Größe und Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden dürfen. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren. Die dort vorhandenen Wasserressourcen sind einem strengen Schutzregime zu unterwerfen, weil nur mit diesen Ressourcen insgesamt eine nachhaltige Entwicklung der daraus versorgten Siedlungsgebiete zu gewährleisten ist. Ein Ausweichen auf alternative Wasserbezugsmöglichkeiten ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Wichtige raumbedeutsame Elemente des vorsorgenden Grundwasserschutzes sind die einzelnen Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete. In bestimmten Fällen kommt es zu Überlagerungen mit bestimmten anderen raumbedeutsamen Funktionen, die in der Regel oder im Einzelfall, ggf. auch unter Berücksichtigung aufeinander abzustimmender Maßnahmen, als miteinander vereinbar eingestuft werden können. Hierbei handelt es sich um: Grundwasserschutz und Wald, sowie Grundwasserschutz und Biotopverbund. Für diese Fälle sind Vorranggebiete für den Ressourcenschutz ausgewiesen, mit dem Ziel die jeweiligen raumbedeutsamen Funktionen gleichrangig zu sichern. Soweit im Einzelfall durch Umsetzung konkreter Maßnahmen Auswirkungen auf den Wald oder den Biotopverbund eintreten könnten, sind geeignete Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich der Auswirkungen vorzusehen.“ <p>Zu G 66 und G 67:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Als Vorbehaltsgebiete werden Wassergewinnungsgebiete von besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen. Hiermit sind regionalbedeutsame Grundwasservorkommen angesprochen, die für eine zukünftige Trinkwasserversorgung geeignet sind. Nach Maßgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung sind in diesen Gebieten, Beeinträchtigungen der Wasserressourcen zu vermeiden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zuzulassen, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.“ <p>G 105</p> <ul style="list-style-type: none"> „Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.“ <p>Zu G 104 und G 105:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Regional bedeutsame touristische Attraktionen sind meist mit der historischen Kulturlandschaft verwoben. Dies macht ihre Gesamtwirkung aus und gibt regionale Identität. Folglich ist auf diese Aspekte Rücksicht zu nehmen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen die regionalbedeutsamen Gebiete Erholung/Tourismus, insbesondere auch Gebiete für ruhige naturnahe landschaftsgebundene Erholungsformen. Diese sind: Idarwald und Soon- und Hochwaldrandbereiche, Naheauen, Salinental und Rothenfels bei Bad Münster am Stein-Ebernburg/Bad Kreuznach, Bad Sobernheimer Stadtwaldbereich mit Freilichtmuseum, Disibodenberg, Mittelrheintalbereich zwischen Bingen am Rhein und Bacharach, Binger Wald, Rochusberg/Bingen am Rhein, Gau-Algesheimer Kopf und Westerberg, Kloster Jakobsberg/Laurenziberg, Hangbereiche und Hangkanten der südlichen Rheinfront zwischen Mainz-Laubenheim und Osthofen (östlicher Hangabbruch des Rheinhessischen Berg- und Hügellandes); Rand-

Kriterium	Beschreibung
	<p>flächen des Westplateaus südlich Ober-Hilbersheim mit den Hangbereichen von Aspisheim bis zum Wißberg. Stadtumfeld Mainz mit Lenneberg- und Ober-Olmer-Wald, Rheinauen zwischen Bingen am Rhein und Mainz, Laubenheimer und Bodenheimer Ried, Oppenheimer Wäldchen, Eicher Rheinknie, Herrnsheimer Wald und Bürgerweide in Worms, Selztal von der Quell bis zur Mündung, Hänge des Selztals, Rheinhessische Schweiz, Langenlonsheimer Wald und Umgebung sowie Täler und Niederungen innerhalb von Weinbaulandschaften der Ebene und des Hügellandes wie Seebach-, Eibach- und Pfrimmtal und verbindende Gewässerpassagen im Siedlungsbereich wie Gonsbach und Wildgraben in Mainz, Flügelsbach in Nierstein; Seebach in Osthofen, Hahnenbach in Kirn, Pfrimm in Worms und Pfrimm in Pfeddersheim.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großräumige Landschaftsteile mit besonderen naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere mit einem hohen Waldanteil, mit günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen sowie geringer Besiedelungs- und Verkehrsdichte und Landschaftszerschneidung sind insbesondere als Gebiete für die Langzeiterholung, Rekonvaleszenz und Fremdenverkehr von Bedeutung. Sie sollen erhalten und hinsichtlich ihrer Funktion als Fremdenverkehrs- und Humanregenerationsgebiete für heute und zukünftig lebende Generationen gesichert und entwickelt werden. • Zu diesem Zweck bindet der regionale Raumordnungsplan großräumig die weitgehend unzerschnittenen Waldflächen und Waldoffenlandkomplexe des Hunsrücks (Hoch-, Idar- und Soonwald) und weitere erholungsbedeutsame Gebiete in die Vorbehaltsgebiete ein. Bei geplanten raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben ist dem Erholungsbelang im Rahmen der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen ein besonderes Abwägungsgewicht beizumessen • Aussichtspunkte, Sichtachsen und Kulissenschutz: Als wichtige Schlüsselstelle innerhalb der Region ist der Rochusberg zu nennen. Von dort ergeben sich zwei wichtige Blickachsen: Nach Osten entlang des Randes des Hügellandes und des Inselrheins und nach Süden entlang der Nahe zum (bei guten Sichtverhältnissen) Donnersberg als überregionale Landmarke. Eine Überprägung durch Bauten, Masten etc. sollte hier vermieden werden.“ <p>G 106</p> <ul style="list-style-type: none"> • „In die zukünftige touristische Entwicklung und Ausgestaltung der Erholungs- und Erlebnisräume sollen die Ziele und Maßnahmen der besonders schutzbedürftigen Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume eingebunden werden.“ <p>Zu G 106:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Hierdurch können wertgebende Landschaften und ökologische Aspekte mit touristischen Entwicklungen in Einklang gebracht werden. Gemäß LEP IV bilden die Erholungs- und Erlebnisräume (siehe dort Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Die Landschaftsrahmenplanung zeigt besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume auf und beschreibt Ziele und Maßnahmen zum Schutz der Bereiche, welche letztlich bei der touristischen Entwicklung berücksichtigt werden sollten (siehe hierzu Anhang 3 „Hinweis auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume“).“ <p>G 108</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung sollen häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.“ <p>Zu G 108:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die vorhandene touristische Infrastruktur ist eine regional bedeutsame wirtschaftliche Säule und sichert auch Erholungsfunktionen.“

Kriterium	Beschreibung
	Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbetonte Mosaiklandschaft (Grundtyp); Kempfelder Hochmulde • keine besonderen Funktionen oder Entwicklungsziele zugewiesen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000- oder Naturschutz-Gebietes und grenzt auch nicht unmittelbar an ein solches Schutzgebiet an. • Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Idarwald“ (DE-6109-303) beginnt ca. 200 m nordwestlich des Teilgeltungsbereiches A. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Nahetal“ (VSG-7000-029) befindet sich in einer Entfernung von mindestens 9,2 km zum südöstlichen Rand des Teilgeltungsbereiches A. Es sind keine signifikanten Fernwirkungen durch die Änderung der Flächennutzung auf die dargestellten und in weiterem Umfeld liegenden Natura 2000-Schutzgebiete zu erwarten. Daher sind Beeinträchtigungen der dargestellten Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen.
Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Westlich des Teilgeltungsbereiches A in etwa 700 m Entfernung liegt das NSG „Badischbruch“ (NSG-7100-183). • Südlich des Teilgeltungsbereiches B in etwa 1,9 bis 4 km Entfernung liegen die Naturschutzgebiete „Kirschweiler Festung“ (NSG-7100-022), „Wildenburg und Umgebung“ (NSG-7100-019), „Dudelsackbruch“ (NSG-7100-182), „Mörschieder Borr (Burr)“ (NSG-7100-021) und „Pannenfels“ (NSG-7100-020). • Nördlich / nordöstlich des Teilgeltungsbereiches A befinden sich drei weitere NSG in einer Entfernung von 2,3 bis 3 km: NSG „Engelswäsgeswiese“ (NSG-7100-185), NSG „Spring“ (NSG-7100-201) und das NSG „Hangbrücher bei Morbach“ (NSG-7100-149). • In den jeweiligen Rechtsverordnungen sind lediglich Handlungsverbote innerhalb der Naturschutzgebiete definiert. Auf Grund der weitreichenden Entfernungen der NSG zu der geplanten Nutzungsänderung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
Wasserschutzgebiet	Der südliche Bereich des Teilgeltungsbereich A und der gesamte Teilgeltungsbereich B liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Steinbachtalsperre“.
Naturpark	Das Plangebiet liegt im gemäß § 27 BNatSchG mit Verordnung vom 01.03.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“. Gem. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ vom 14. Februar 1980 sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Naturparks. Das Gleiche gilt für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war.
Sonstige Schutzgebiete: Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“ vom 1. April 1976. Gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“ vom 01. April 1976 sind Flächen des Gebietes nach Abs. 1, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes liegen, sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Weitere Schutzgebiete wie Biosphärenreservate, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Betroffenheiten durch das Vorhaben können demnach ausgeschlossen werden.</p>

Kriterium	Beschreibung
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • Direkt südlich des nördlichen Teilgeltungsbereiches A sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Grabfunde (Steinkisten, Steinsärge) aus der Römerzeit aktenkundig. Die genaue Ausdehnung des Bestatungsplatzes ist nicht bekannt. • Deshalb wurde der nördlichen Teilgeltungsbereich A als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung wurde eine geophysikalische Prospektionen (24.04/25.04/27.04.2023) nach archäologischen Vorgaben durchgeführt. • In den Messergebnissen sind im zentralen Bereich der nördlichen Planfläche bauliche Strukturen erkennbar, die auf römerzeitliche Hinterlassenschaften hindeuten und in der Regel unmittelbar unterhalb des Oberbodens anstehen. • Von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie ist eine Umsetzung der Planung in diesem Bereich ohne Bodeneingriffe denkbar.
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Der in Rede stehende Bebauungsplan bedarf jedoch, da er nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).</p>

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung der Gebiete mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb der Baufenster Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung der Sonstigen Sondergebiete „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser - wie bisher - vor Ort versickern wird. Zur Ableitung von nicht versickertem Regenwasser sind im Bedarfsfall entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt erforderlichem Zubehör zulässig, wobei im weiteren Verfahren geklärt wird, ob v.g. Einrichtungen erforderlich sind.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

In den Sonstigen Sondergebieten „Photovoltaik“ ist eine Grundflächenzahl von 0,7 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modulfläche zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodulfläche im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern und Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 7.000 m² erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Fläche, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar ist; hier: Bauverbotszone (20m) / Denkmalzone

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Der Geltungsbereich liegt zur Landesstraße 162 (L 162). Aus diesem Grund gelten die gesetzlichen Vorgaben des LStrG für das Planvorhaben. Mit der getroffenen Festsetzung wird gewährleistet, dass keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit der L 162 durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Die entsprechenden Hinweise werden in den Bebauungsplan eingestellt. Im Bereich der „Denkmalzone“ ist auf die Rammung bei der Errichtung der Unterkonstruktion der PV-Anlage zu verzichten, ebenso beim Zaun. Die Unterkonstruktion der PV-Anlage und der Zaun sind mit Hilfe von Betonfundamenten



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

zu errichten, die keinen Bodeneingriff erfordern.

Die Festsetzung stellt sicher, dass es bei der Errichtung der Photovoltaik-Anlage zu keinem Eingriff in den denkmalgeschützten Bereich kommt.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der Verlauf des bestehenden Feldwirtschaftsweges wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg wird einerseits die interne Erschließung des Plangebietes sowie andererseits die Anbindung der angrenzenden forstwirtschaftlichen Flächen an die L 162 sichergestellt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Als Kompensation für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche wird die Anlage von (flächigen) Bunt- und Schwarzbrachestreifen auf einer nördlich an den Teilgeltungsbereich B angrenzenden Ackerfläche festgesetzt.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Die v.g. Festsetzung stellt die vollständige Kompensation des aus dem Planvorhaben resultierenden Lebensraum-, Brutstätten- und Nahrungsraumverlustes sicher.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb der Sonstigen Sondergebiete festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBauO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die PV-Freiflächenanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ein ca. 500 m entferntes Gebäude nördlich des Teilgeltungsbereiches A welches jedoch durch ein dazwischen liegenden Gehölzbestand von dem Plangebiet getrennt ist. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen. Aufgrund der großflächig umgebenden, sichtverschattenden Gehölzbestände wird die Fläche mit Sichtbezügen deutlich eingeschränkt. Wenn überhaupt wird von den Wohngebieten aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrauchte Antirefleksionsschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich, schwerpunktmäßig ackerbaulich genutzte Offenländer ohne besondere Erlebnisqualität haben die Plangebiete für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Plangebiete und deren Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch für die landschaftsbezogene Erlebnisqualität und Erholungsfunktion.

Ebenso wenig handelt es sich um visuell stark exponierte, weit einsehbare oder siedlungsnah Standorte mit direkten Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität. Der technisch geprägte zukünftige Solarpark ist zwar mit negativen Landschaftswirkungen verbunden, die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich jedoch auf einen nicht erheblichen Bereich. Die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes wird im Vergleich mit der derzeitigen Situation nicht nennenswert, insbesondere nicht signifikant verändert. Negative Folgen für das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsbezogene Erholung gehen von dem Solarparkvorhaben nicht aus.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Beeinträchtigungen von FFH- und Vogel-schutzgebieten sowie Naturschutzgebieten, Nationalparks, vernetzten Biotopsystemen und Wasserschutzgebieten können ausgeschlossen werden. Die Vorhabenfläche liegt in dem Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ und dem „Naturpark Saar-Hunsrück“. Unter Umständen anfallende Auswirkungen auf den Schutzzweck werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Biotopbewertung kompensiert.

Die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe wer-

den durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zum Teil sind Vermeidungsmaßnahmen nötig, um den Zustand der Schutzgüter zu bewahren. Vermeidungsmaßnahmen sind solche Maßnahmen, die eine Verschlechterung des Zustandes eines Schutzgutes umgehen.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde in die Unterpunkte „Biotopbewertung“, „Pflanzen“ und „Tiere“ unterteilt. Die Biotopbewertung dient dem Vergleich der Lebensräume, die vor dem Bau auf der Vorhabenfläche vorzufinden sind und einem geschätzten Zustand nach Beendigung der Bauarbeiten. Direkt nach Beendigung der Bauarbeiten besteht zunächst ein Ausgleichsbedarf, welcher durch die natürliche Entwicklung von Lebensräumen ausgeglichen wird, da die Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Bereits nach wenigen Jahren werden höherwertige Lebensräume auf der Vorhabenfläche vorzufinden sein. Die Beeinträchtigungen des Schutzgut „Pflanzen“ und Schutzgut „Tiere“ werden von dieser Lebensraumaufwertung vollständig kompensiert. Die Vogelart „Feldlerche“ benötigt eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme, welche durch Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland realisiert wird.

Neben der Bewertung der verschiedenen Schutzgüter wurde eine artenschutzrechtliche Bewertung durchgeführt. Prüfgegenstand hierbei sind die nach EU-Recht geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Beeinträchtigung durch Tötung oder Störung während biologisch sensibler Phasen sowie die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche muss auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich wird ebenfalls durch die geplante Ausgleichsmaßnahme umgesetzt.

Unter Anwendung der vorgesehenen Vermeidungs- Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen kann die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ohne Benachteiligung der Umwelt und ihren Schutzgütern durchgeführt werden.“

(Quelle: Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Bruchweiler - Landkreis Birkenfeld, Umweltbericht; Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH, Paul-Mertgen-Str. 5, 56587 Straßenhaus; Stand: 21.03.2024)

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rammpfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitestgehend größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhande-

nen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend verloren.

Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

In der Gemarkung Bruchweiler liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei 36. Die Acker- und Grünlandzahlen innerhalb der Plangebiete liegen zwischen 20 und 40,

wobei die gewichtete Ackerzahl der nördlichen Fläche bei 32,4 und die der südlichen Fläche bei 35,3 liegt. Die Plangebiete weisen demnach eine insgesamt unterdurchschnittliche Ertragsmesszahl auf.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Zwischen der Baugrenzen und angrenzenden Waldflächen wird ein Abstand von 30 m eingehalten.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - von der L 162 (Edelsteinstraße) kommend - gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 162 dürfen durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht negativ beeinträchtigt werden. Die geplante Ausrichtung und Bauart der Solarmodule müssen sicherstellen, dass Verkehrsteilnehmer auf der L 162 in keiner der beiden Fahrtrichtungen von Reflexionen betroffen sein werden, so dass keine Blendrisiken bestehen.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Direkt südlich des nördlichen Teilgeltungsbereiches A sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Grabfunde (Steinkisten, Steinsärge) aus der Römerzeit aktenkundig.

Die genaue Ausdehnung des Bestattungspaltes ist nicht bekannt.

Deshalb wurde der nördliche Teilgeltungsbereich A als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung wurde eine geophysikalische Prospektionen (24.04/25.04/27.04.2023) nach archäologischen Vorgaben durchgeführt.

In den Messergebnissen sind im zentralen Bereich der nördlichen Planfläche bauliche Strukturen erkennbar, die auf römische Hinterlassenschaften hindeuten und in der Regel unmittelbar unterhalb des Oberbodens anstehen.

Von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie ist eine Umsetzung der Planung in diesem Bereich ohne Bodeneingriffe denkbar. Für den entsprechenden Teilbereich wurde eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Bereich der Denkmalzone auf die Rammung bei der Errichtung der Unterkonstruktion der PV-Anlage zu verzichten ist, ebenso bei der Errichtung des Zauns. Die Unterkonstruktion der PV-Anlage und der Zaun sind mit Hilfe von Betonfundamenten zu errichten, die keinen Bodeneingriff erfordern.

Die Belange des Denkmalschutzes werden somit ausreichend berücksichtigt.

Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange

gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen, nicht ausgleichbaren, negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Ortsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Ortsgemeinde Bruchweiler zu dem Ergebnis, das Planvorhaben umzusetzen.